



RASSISTISCH MOTIVIERTE GEWALT IN 15 EU-MITGLIEDSTAATEN

Ein vergleichender Überblick über die Ergebnisse der
Berichte der nationalen Anlaufstellen des RAXEN-
Netzes für die Jahre 2001-2004

Zusammenfassender Bericht

Die in diesem Bericht enthaltenen länderspezifischen Daten und Informationen wurden von den nationalen Anlaufstellen des Europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) zur Verfügung gestellt. Dieser zusammenfassende Bericht dient ausschließlich Informationszwecken und stellt weder eine Rechtsberatung noch ein Rechtsgutachten dar.

Vorwort

Rassistisch motivierte Gewalt in ihren unterschiedlichen Formen, die von verbalen Angriffen, rassistischen Wandschmierereien und Belästigung bis hin zu Brandstiftung, körperlicher Gewalt und sogar Mord reichen, stellt bedauerlicherweise in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach wie vor ein weit verbreitetes Problem dar. Rassistische Gewalt unterscheidet sich von anderen Formen der Gewalt durch die Motivation der Täter. Sie wirkt sich nicht nur auf das Leben der einzelnen Opfer und ihrer Familien aus, sondern auch auf die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft. Rassistisch motivierte Gewalttaten können auch länderübergreifend begangen werden und somit die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn die Täter versuchen, sich der unterschiedlichen Maßstäbe in den einzelnen Mitgliedstaaten zu bedienen, um rassistische Handlungen zu begehen oder zu unterstützen. Daher können die Maßnahmen der Politik nur dann wirksam sein, wenn sie sich sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf europäischer Ebene auf geeignete und zuverlässige Daten stützen können. Außerdem sollten für die Meldesysteme Leitlinien gelten, in denen die wesentlichen Mindestvorschriften festgelegt sind, um sicherzustellen, dass die Opfer in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein ähnliches Maß an Unterstützung und Gleichbehandlung erhalten.

In diesem Bericht wird jedoch aufgezeigt, dass hinsichtlich der Datenerfassung und der Behandlung dieses Problems große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Die Mitgliedstaaten mit den besten Datenerfassungssystemen verzeichnen auch die höchsten Zahlen bezüglich rassistischer Gewalttaten. Dadurch kann leicht der Eindruck entstehen, dass in diesen Ländern die Zahl rassistischer Vorfälle am höchsten ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Um das wahre Ausmaß rassistisch motivierter Gewalt ermessen und geeignete Strategien zur Bekämpfung dieses Phänomens entwickeln zu können, ist die Erhebung von Daten von ausschlaggebender Bedeutung. Daher empfiehlt die EUMC denjenigen Mitgliedstaaten, die nicht über ein wirksames Datenerfassungssystem verfügen, die ausgefeilteren Systeme der anderen Mitgliedstaaten zu prüfen, um wirksame und systematische Verfahren zur Erfassung rassistischer Gewalt zu entwickeln.

In dem Bericht wird die Tatsache hervorgehoben, dass in vielen Mitgliedstaaten keine oder weitgehend ineffiziente offizielle Erhebungen von Daten über rassistische Gewalt durchgeführt werden. Ohne genaue Daten über Ausmaß und Art rassistisch motivierter Gewalt sind die Mitgliedstaaten nur unzureichend in der Lage, wirksame politische Maßnahmen zu erarbeiten, und auch über die Lage der Opfer rassistischer Gewalt werden weiterhin keine präzisen Informationen zur Verfügung stehen. Damit besteht die Gefahr, dass die Opfer rassistischer Gewalt in den Mitgliedstaaten, die über keine oder ungeeignete Datenerfassungssysteme verfügen, namenlos bleiben.

Dieser Bericht soll die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung geeigneter politischer Maßnahmen zur Eindämmung rassistisch motivierter Gewalt unterstützen. Er bietet einen vergleichenden analytischen Überblick über Ausmaß und Art rassistischer

Gewalt in 15 EU-Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage offizieller und inoffizieller Daten, die von den nationalen Anlaufstellen des RAXEN-Netzes der EUMC erhoben wurden, beleuchtet der Bericht das Problem rassistisch motivierter Gewalt sowie die diesbezüglichen politischen Maßnahmen für den Zeitraum 2001 bis 2004.

Der Hauptbericht beinhaltet eine Analyse der allgemeinen Situation in Bezug auf rassistische Gewalt in jedem Mitgliedstaat. Der Reihe nach werden für jeden einzelnen Mitgliedstaat Informationen über offizielle und inoffizielle Mechanismen zur Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Gewalt vorgelegt. Sofern die nationalen Anlaufstellen quantitative Daten zur Verfügung gestellt haben, werden diese ebenfalls dargestellt. Diese Informationen werden im nationalen Kontext des politischen und sozialen Klimas beleuchtet, und am Ende eines jeden Länderprofils werden die jüngsten politischen Entwicklungen zur Bekämpfung rassistischer Gewalt in einer kurzen Übersicht zusammengefasst. Daran schließt sich ein vergleichender, EU-weiter Überblick über rassistisch motivierte Straftaten und Mechanismen zur Datenerhebung in den 15 Mitgliedstaaten an, der durch eine erläuternde Analyse des Phänomens der rassistischen Gewalt ergänzt wird. Die wichtigsten Ergebnisse wurden in dem zusammenfassenden Bericht zusammengestellt.

Häufig wird das Argument vorgebracht, dass keine Daten erhoben werden sollten, die Informationen über die ethnische oder nationale Herkunft enthalten. In der Richtlinie der Europäischen Union zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse wird bestimmt, dass Informationen über mittelbare Diskriminierung mittels statistischer Beweise erhoben werden dürfen, sofern die Angaben zur ethnischen Herkunft in anonymer Form aufbereitet werden. Somit ist die Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Gewalt nach der ethischen oder nationalen Herkunft des Opfers durchaus zulässig. Der Bericht liefert Beispiele für Länder, die derzeit Daten über die Erfahrungen von Minderheiten mit rassistischer Gewalt erheben und dabei offenbar nicht gegen die Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union verstoßen. Er enthält ferner Empfehlungen für eine Reihe von Maßnahmen, die auf die Annahme von Verfahren für eine umfassende, EU-weite Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Gewalt abzielen.

Die Daten für diesen Bericht wurden von den nationalen Anlaufstellen des RAXEN-Netzes (Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit) erhoben. Anschließend wurden diese Daten von der EUMC geprüft, um einen vergleichenden Überblick über rassistisch motivierte Gewalt in den 15 Mitgliedstaaten zu erstellen. Die EUMC hat bereits ähnliche vergleichende Berichte zur Situation im Hinblick auf Beschäftigung, Bildung und Gesetzgebung veröffentlicht, die in gedruckter oder elektronischer Form auf ihrer Website (www.eumc.eu.int) zur Verfügung stehen. Ich danke den nationalen Anlaufstellen für ihre hervorragende Arbeit bei der Bereitstellung der Originaldaten für diesen Bericht und dem Forschungspersonal der EUMC für die Erarbeitung dieser umfassenden und eingehenden vergleichenden Analyse.

Beate Winkler
Direktorin

Zusammenfassender Bericht

ZIEL UND HINTERGRUND

Ziel

Rassistisch motivierte Gewalt ist die abscheulichste Manifestation von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie betrifft nicht nur die Opfer selbst, sondern auch ihre Familien und Freunde sowie Gemeinschaften in ihrer Gesamtheit. Einzelne Vorfälle rassistischer Gewalt oder die täglichen Beispiele für gezielte Viktimisierung schüren die Angst in gefährdeten Gemeinschaften. Wenn Regierungen und die Zivilgesellschaft der rassistischen Gewalt nicht wirksam begegnen, indem sie sie verurteilen und versuchen, ihr vorzubeugen und sie zu ahnden, wird den potenziellen und tatsächlichen Opfern das Gefühl vermittelt, dass ihre Erfahrungen mit der Viktimisierung nicht ernst genommen werden. Zugleich können unwirksame Maßnahmen zur Eindämmung rassistischer Gewalt ein falsches Signal für die Urheber darstellen, nämlich dass ihre Taten ungestraft bleiben.

Der Bericht der EUMC über „Racist Violence in Fifteen EU Member States“ (Rassistisch motivierte Gewalt in 15 EU-Mitgliedstaaten) untersucht Ausmaß und Art rassistischer Gewalt sowie die entsprechenden politischen Maßnahmen in EU15. Der Bericht enthält die in offiziellen und inoffiziellen Quellen verfügbaren Informationen über rassistisch motivierte Gewalt und zeigt auf, welche Informationen verfügbar sind und wo Informationslücken bestehen. Ferner werden darin Empfehlungen für eine Verbesserung der Datenerhebung und der Maßnahmen zur Eindämmung rassistischer Gewalt ausgesprochen: Eine verbesserte Datenerfassung ist ein wichtiges Instrument, um eine wirksamere Reaktion auf ein Problem zu ermöglichen, über das in vielen Mitgliedstaaten detaillierte und genaue Informationen nur in unzureichendem Maße zur Verfügung stehen.

Strafjustizbehörden, insbesondere die Polizei, die auf eine gute Datenerhebung über rassistische Gewalt zurückgreifen können und diese Informationen nutzen, um praktische Maßnahmen zu erarbeiten, können nun das Problem im Hinblick auf die folgenden Schlüsselthemen wirksamer angehen:

- **Opfer rassistisch motivierter Gewalt:** Die Opfer sollten ermutigt werden, Fälle rassistisch motivierter Gewalt zu melden, indem ihre Erfahrungen ernst genommen werden. Im Laufe der Zeit muss ein genaues Bild darüber entstehen, 'wer' die Opfer sind. Den Opfern ist Hilfe anzubieten, und sofern spezialisierte Hilfseinrichtungen bestehen, sind die Opfer an diese zu verweisen.
- **Durch rassistisch motivierte Gewalt gefährdete Gemeinschaften:** Der Angst und Unsicherheit in den gefährdeten Gemeinschaften ist zu begegnen, indem

Vertrauen aufgebaut wird. Durch die Entwicklung sensibler, wirksamer und sichtbarer polizeilicher Maßnahmen kann das Vertrauen gestärkt und die Meldung von Fällen rassistischer Viktimisierung gefördert werden.

- **Urheber rassistisch motivierter Gewalt:** Durch die Nutzung der bestehenden und gut funktionierenden kriminalpolizeilichen Systeme und Verfahren für den Austausch strafrechtlicher Auskünfte können fundierte Informationen über die Täter gesammelt und eine effiziente Datenbank geschaffen werden. Durch eine wirksame Verfolgung und Ahndung rassistisch motivierter Gewalt wird den Tätern bewusst gemacht, dass die Strafjustizbehörden – und damit der Staat – rassistische Gewalt als schwerwiegendes Verbrechen betrachten.

Wie im Hauptbericht aufgezeigt wird, haben einige Mitgliedstaaten die Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung rassistisch motivierter Gewalt, die einigen der oben genannten Punkte Rechnung tragen, aufgenommen; andere haben diesen Prozess bereits abgeschlossen. Beim Lesen dieser Zusammenfassung und des Hauptberichts ist daran zu denken, dass die wenigen Mitgliedstaaten, die bis heute bewährte Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Gewalt erarbeitet haben, in den vergangenen Jahren in diesem Bereich noch auf demselben Entwicklungsstand waren wie heute diejenigen Mitgliedstaaten, die noch umfassende politische Maßnahmen ausarbeiten müssen.

In dem Bericht werden außerdem bedeutsame politische Maßnahmen zur Bekämpfung rassistisch motivierter Gewalt in den Mitgliedstaaten durch den Staat und die Zivilgesellschaft aufgezeigt:

- **Staat und Zivilgesellschaft:** Staat und Zivilgesellschaft sollten ermutigt werden, Partnerschaften aufzubauen, um Informationen und Erfahrungen über rassistische Gewalt (d. h. sowohl über die Opfer als auch über die Täter) auszutauschen. Funktionierende Partnerschaften können dazu beitragen, dass alle Parteien besser über eine wirksame Prävention, über mögliche Maßnahmen zur Eindämmung und über die Ahndung rassistisch motivierter Gewalt informiert sind und folglich gewährleistet werden kann, dass Ressourcen dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden und wo sie zu Ergebnissen führen können.
- **(Bewährte) Verfahren:** Positive Initiativen des Staates und der Zivilgesellschaft gegen rassistische Gewalt sollten als Beispiele für bewährte Verfahren ermittelt und hervorgehoben werden, damit (auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene) aus erfolgreichen Initiativen gelernt werden kann. Zugleich sollten auch fehlgeschlagene Verfahren ermittelt werden, um eine Wiederholung wirkungsloser Verfahren und den ineffizienten Einsatz von Ressourcen zu vermeiden.

In dieser Zusammenfassung und im Hauptbericht werden das Ausmaß rassistisch motivierter Gewalt sowie die entsprechenden politischen Maßnahmen in EU15 beleuchtet. Zu diesem Zweck bieten beide Dokumente einen Überblick über die derzeit verfügbaren Informationen über rassistische Gewalt sowie über die entsprechenden Maßnahmen von Staat und Zivilgesellschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Hintergrund

Der Inhalt dieses Berichts basiert auf den der EUMC von den nationalen Anlaufstellen (National Focal Points – NFP) ihres RAXEN-Netzes¹ übermittelten jährlichen Meldungen über Ausmaß und Art rassistisch motivierter Gewalt und die entsprechenden politischen Maßnahmen in 15 EU-Mitgliedstaaten.² Soweit verfügbar werden Informationen für die Jahre 2001, 2002, 2003 und teilweise für 2004 vorgelegt.

Die zentrale Aufgabe bei der Berichterstattung durch die NFP war die Darstellung sämtlicher verfügbarer Daten aus offiziellen und inoffiziellen Quellen über Ausmaß und Art rassistischer Gewalt in ihrem jeweiligen Land. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sollten die NFP auch die Mechanismen zur Erhebung von Daten über rassistische Gewalt darstellen. Darüber hinaus waren die NFP aufgefordert, Informationen über die politischen Maßnahmen und andere Initiativen zur Bekämpfung rassistischer Gewalt, einschließlich der relevanten Rechtsvorschriften, zu erheben. Ferner sollte der Hintergrund rassistischer Gewalt in den einzelnen Ländern, einschließlich der Aktivitäten extremistischer Organisationen, beschrieben werden, um eine Einbettung der berichteten Ergebnisse zur rassistisch motivierten Gewalt in den sozialen und politischen Kontext des jeweiligen Mitgliedstaates zu ermöglichen.

Am Ende des Berichts werden die Ergebnisse für jeden Mitgliedstaat in einem vergleichenden Überblick dargestellt, der eine kritische Bewertung der in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Mechanismen zur Erhebung von Daten über rassistische Gewalt erlaubt. Der Bericht bietet also eine kritische Betrachtung der bewährten Verfahren zur Eindämmung des Problems der rassistischen Gewalt.

Der Begriff der 'rassistisch motivierten Gewalt' kann für sich genommen auf unterschiedliche Weise interpretiert werden. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es keine rechtliche Definition der 'rassistisch motivierten Gewalt'. Die auf dieses Gebiet spezialisierten Sozialwissenschaftler sowie die NRO definieren sie in der Regel als rassistisch motivierte Straftaten gegen Personen und/oder Eigentum und schließen zuweilen auch verbale Angriffe und Aufstachelung zum Rassenhass mit

¹ Dieses Netz umfasst 25 vertraglich gebundene Konsortien von Organisationen (Forschungseinrichtungen, NRO, spezialisierte Einrichtungen, Sozialpartner usw.), die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als nationale Anlaufstellen der EUMC fungieren. Sie erheben objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Wohnung, über die Situation hinsichtlich rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten sowie über sämtliche relevanten rechtlichen Entwicklungen, darunter auch über Gerichtsverfahren.

² Da der Beginn des Berichtszeitraums vor dem Beitritt der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten im Mai 2004 liegt, enthält der Bericht ausschließlich Daten für die bisherigen 15 Mitgliedstaaten. Anhang II des Hauptberichts enthält jedoch einige Informationen über die Mechanismen zur Erhebung von Daten zur rassistischen Gewalt in den zehn neuen Mitgliedstaaten, die im Jahr 2004 von den neuen NFP eingeholt wurden.

ein. Um die Erhebung von Informationen im nationalen Kontext zu befördern, konzentrieren sich einige Mitgliedstaaten beispielsweise speziell auf neonazistische Organisationen und deren Aktivitäten. Den NFP wurde keine Definition für den Begriff der 'rassistisch motivierten Gewalt' vorgegeben. Sie wurden vielmehr aufgefordert, Daten über die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten zu erheben. Damit hofft die EUMC, so viele Informationen wie möglich zu erhalten und die Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Melde- und Aufzeichnungsverfahren festzustellen.

Die von den NFP im Hinblick auf rassistische Gewalt verfolgten Ansätze spiegeln in der Regel die Bedeutung wider, die diesem Problem in den einzelnen Mitgliedstaaten beigemessen wird. Diejenigen Mitgliedstaaten, die auf eine lange Tradition in den Bereichen Forschung, NRO-Aktivitäten und politische Maßnahmen auf dem Gebiet der rassistisch motivierten Gewalt zurückblicken, verfügen auch zumeist über die umfassendsten einschlägigen Datenbestände. Dementsprechend konnten einige NFP bei ihrer Arbeit auf umfangreiche Informationen zurückgreifen, während sich andere einem Mangel an verfügbaren Daten gegenübersehen. Die in dieser Zusammenfassung dargestellten Ergebnisse belegen eindeutig starke Unterschiede in Breite und Tiefe der in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren Informationen.

ERFASSUNGSBEREICH DES BERICHTS

Der Bericht besteht aus drei Teilen.

Der wichtigste vergleichende Überblick über die Forschungsergebnisse wird in Kapitel 19 dargestellt.

TEIL I – DER KONTEXT DER FORSCHUNGSARBEITEN

In **Teil I Kapitel 1** wird der Kontext der Forschungsarbeiten hinsichtlich der Bedeutung der Begriffe 'Rasse', 'ethnische Herkunft' und 'Rassismus' definiert. Vor diesem Hintergrund können Definition und Verständnis von 'Gewalt' und insbesondere 'rassistisch motivierter Gewalt' festgelegt werden, die den zentralen Untersuchungsgegenstand des Berichts darstellt. In **Kapitel 2** werden zunächst soziologische und kriminologische Auslegungen des Begriffs 'rassistisch motivierte Gewalt' dargestellt. Anschließend wird ein Überblick über rechtliche Definitionen und Ansätze für 'rassistisch motivierte Gewalt' gegeben. Ferner werden in diesem Kapitel kurz nationale und internationale Instrumente dargestellt, die auf unterschiedliche Weise Maßnahmen zur Eindämmung rassistischer Gewalt einbeziehen. In **Kapitel 3** schließlich werden die Versuche einer Messung von Ausmaß und Art rassistischer Gewalt, insbesondere im Hinblick auf einen länderübergreifenden Vergleich, kritisch kommentiert und die Vor- und Nachteile offizieller und alternativer Datenerhebungsmechanismen untersucht.

TEIL II – FORSCHUNGSERGEBNISSE FÜR JEDEN DER 15 MITGLIEDSTAATEN

In **Teil II** werden in **Kapitel 4 bis 18** der Reihe nach für jeden einzelnen der 15 Mitgliedstaaten die verfügbaren Daten und Datenquellen zu rassistisch motivierter Gewalt untersucht. Für jeden Mitgliedstaat werden die Ergebnisse in den Kontext des sozialen und politischen Hintergrunds rassistischer Gewalt im jeweiligen Land eingebettet, wobei der Schwerpunkt auf die Existenz extremistischer Gruppierungen und deren Einfluss auf den Umgang mit Einwanderern und anderen Minderheiten gelegt wird. Jedes Kapitel beinhaltet offizielle und inoffizielle Daten, die von der betreffenden NFP als zuverlässig eingestuft wurden. Dadurch soll versucht werden, einen Überblick darüber zu geben, welche Informationen über rassistische Gewalt in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und wo Informationslücken bestehen. Die Daten werden dann im Zusammenhang mit den jüngsten politischen, strafgerichtlichen und konzeptionellen Entwicklungen betrachtet, die als positive und zuweilen auch als negative Entwicklungen im Hinblick auf die Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Gewalt gewertet werden können.

Einige NFP konnten lediglich beschreibende qualitative Berichte über rassistische Vorfälle vorlegen, die häufig auf Medienberichten basierten. Statt einer selektiven Darstellung dieser Berichte im vergleichenden Bericht, bei der

die Gefahr bestünde, dem Leser eine verzerrte Auslegung der Art rassistischer Gewalt in einem der Mitgliedstaaten anzubieten, wurde beschlossen, den Schwerpunkt auf quantitative Daten zu legen. Da das Hauptziel der EUMC darin besteht, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen bereitzustellen, wurde die Vorlage einer Beschreibung und kritischen Beurteilung der offiziellen und inoffiziellen quantitativen Datenerhebung als wichtigstes Ziel dieses vergleichenden Berichts zur rassistisch motivierten Gewalt definiert.

TEIL III – ÜBERBLICK UND VERSTÄNDNIS DER FORSCHUNGSERGEBNISSE

Aufbauend auf den 15 nationalen Berichten wird in **Kapitel 19** ein vergleichender Überblick über Ausmaß und Art rassistisch motivierter Gewalt in jedem der 15 Mitgliedstaaten geboten. Da es nur in begrenztem Maße möglich ist, die spärlichen und unterschiedlichen Datenreihen aus verschiedenen Ländern zu vergleichen, werden in diesem Kapitel wichtige Datentrends in ausgewählten Mitgliedstaaten untersucht. Auf der Grundlage der Forschungsergebnisse wird in diesem Kapitel die Frage aufgeworfen, ob die Mitgliedstaaten rassistische Vorfälle in unzureichendem Maße dokumentieren. Ferner wird kritisch beurteilt, ob die bestehenden Mechanismen zur Datenerhebung in den einzelnen Mitgliedstaaten angemessen oder unzureichend sind. Nach dem Überblick über die Forschungsergebnisse werden in **Kapitel 20** kurz die wichtigsten theoretischen Erklärungen aufgezeigt, die von der Kriminologie und verwandten Disziplinen für rassistisch motivierte Gewalt gegeben werden. In diesem Kapitel wird kurz auf den kulturellen und strafatbezogenen Kontext eingegangen, in dem rassistische Gewalttaten gewöhnlich verübt werden, um so zu einem besseren Verständnis der in den einzelnen Länderprofilen enthaltenen Fakten beizutragen. In **Kapitel 21** werden die Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Gewalt in den Mitgliedstaaten behandelt. Dieses Kapitel beleuchtet die Hindernisse für eine wirksame Erhebung von Daten über rassistische Gewalt und bietet einen Überblick über den Einfluss von Politik und konzeptionellen Strategien auf die Erfassung rassistisch motivierter Gewalttaten. Schwerpunktmäßig wird in diesem Kapitel dargelegt, was sich hinter bewährten Verfahren für Maßnahmen gegen rassistische Gewalt verbirgt. Ferner werden ausgewählte Beispiele für bewährte Verfahren in den Mitgliedstaaten vorgestellt. Diese Initiativen werden im Hinblick auf innovative und traditionelle Maßnahmen der Strafjustizbehörden gegen rassistische Gewalt kritisch bewertet. Als zentraler Kritikpunkt wird in dem Bericht die unzulängliche Datenerhebung zu rassistischer Gewalt beklagt. Daher wird in diesem Kapitel abschließend eine Reihe von Empfehlungen für eine verbesserte Datenerhebung ausgesprochen.

Außerdem umfasst der Bericht zwei Anhänge: In Anhang 1 wird ein Überblick über die Bevölkerung und ausländische Staatsangehörige in den einzelnen Mitgliedstaaten gegeben. Anhang 2 enthält Informationen über die Mechanismen zur Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Gewalt in den zehn neuen Mitgliedstaaten.

WICHTIGE ERGEBNISSE

Zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten gibt es große Unterschiede hinsichtlich der Datenerhebungen zu rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten. Diese Unterschiede sind in erster Linie davon abhängig,

- ob die Mitgliedstaaten Daten über ausländische Staatsangehörige und ethnische Minderheiten erheben, und insbesondere davon, ob Straftaten per Gesetz ausdrücklich als 'rassistisch motiviert' erfasst werden, und
- ob die Mitgliedstaaten rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten als ein wichtiges soziales Problem betrachten, das in Angriff genommen werden muss.

Folglich gibt es keine zwei Länder, deren Daten exakt vergleichbar wären.

Offizielle Mechanismen zur Datenerhebung

Den Informationen zufolge, die den NFP des RAXEN-Netzes übermittelt wurden, gibt es drei Mitgliedstaaten – **Griechenland, Italien und Portugal** – die weder über *offizielle Strafverfolgungsdaten über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten* noch über Daten über Diskriminierung, die rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten mit einschließen, verfügen. **Spanien** hat der spanischen NFP lediglich auf Anfrage und in begrenztem Maße Daten über rassistische und fremdenfeindliche Übergriffe im Jahr 2001 zur Verfügung gestellt.

Belgien, Luxemburg und die Niederlande konzentrieren sich bei ihrer Datenerhebung auf Meldungen über 'diskriminierende Übergriffe'. Während Luxemburg nur in begrenztem Maße Daten erhebt, gibt es in Belgien und den Niederlanden gut funktionierende Mechanismen für die Erfassung zahlreicher Formen von Diskriminierung. Ferner ist Belgien in der Lage, die Zahl der Beschwerden über Diskriminierungen im Zusammenhang mit rassistisch motivierter Gewalt zu ermitteln, während es in den Niederlanden möglich ist festzustellen, ob die Meldungen im Zusammenhang mit 'verbalen Äußerungen' und den Aktivitäten extremistischer Gruppierungen stehen.

In **Österreich und Deutschland** konzentrieren sich die Datenerhebungsverfahren auf die Aktivitäten extremistischer Gruppierungen und damit verbundene verfassungsfeindliche Übergriffe. Die österreichischen Daten weisen keinerlei Einzelheiten über rassistisch motivierte Gewalttaten auf, während die Daten aus Deutschland solche Angaben enthalten. In geringerem Maße konzentriert **Dänemark** seine Datenerhebung auf Beschwerden über rassistische Hassreden und die Aktivitäten extremistischer Gruppierungen, wobei jedoch auch Daten über die Art der rassistisch motivierten Gewalttaten verfügbar sind. **Schweden** beobachtet ebenfalls die Aktivitäten extremistischer Gruppierungen, lässt diese Informationen jedoch in einen breiteren Rahmen der Datenerhebung zur rassistisch motivierten Gewalt einfließen, der es ermöglicht festzustellen, in welchem Maße

extremistische Gruppierungen an rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten beteiligt sind.

Finnland, Frankreich, Irland und das Vereinigte Königreich verfügen über umfassende Datenerhebungsmechanismen, durch die zahlreiche Informationen über Ausmaß und/oder Art rassistisch motivierter Gewalt gewonnen werden können. Finnland hat zwar lediglich Daten für das Jahr 2002 zur Verfügung gestellt, bietet jedoch einen umfassenden Überblick und eine erschöpfende Schätzung rassistischer Straf- und Gewalttaten.

Auf der Grundlage der oben genannten Feststellungen können die offiziellen Mechanismen zur Erhebung von Strafverfolgungsdaten über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten (und damit verbundener Aktivitäten) wie folgt dargestellt werden:

Offizielle Mechanismen zur Erhebung von Strafverfolgungsdaten über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten

Unzureichende oder fehlende Datenerhebung für die Jahre 2001, 2002, 2003 und 2004	Teilweise Datenerhebung oder schwerpunktmäßige Datenerhebung über allgemeine Diskriminierung	Gute oder hervorragende Datenerhebungsmechanismen	Gute Datenerhebung mit Schwerpunkt auf den Aktivitäten und Hassreden rechtsextremistischer Gruppierungen
Griechenland	Belgien	Dänemark	Österreich
Italien	Niederlande	Finnland	Deutschland
Luxemburg		Frankreich	
Portugal		Irland	
Spanien		VK	
		Schweden	

Offizielle Daten und unzureichende Erfassung rassistisch motivierter Gewalt

Da zahlreiche NFP angeben, dass in ihrem Land rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten ein Problem darstellen, ist davon auszugehen, dass in den offiziellen Daten die Vorfälle rassistischer Straf- und Gewalttaten unzureichend erfasst werden, entweder weil es kein offizielles System zur Erfassung rassistischer Gewalt gibt (Griechenland, Portugal und Italien) oder weil dieses nicht wirksam genug ist.

Daher sind sehr geringe oder fehlende offizielle Rohdaten über rassistische Straf- und Gewalttaten wohl eher auf unwirksame Datenerhebungsmechanismen zurückzuführen als darauf, dass tatsächlich wenige rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten verübt werden.

Beobachtung der Entwicklungen der offiziellen Daten

Da in den Mitgliedstaaten unterschiedliche offizielle Systeme zur Erhebung von Daten über rassistische Straf- und Gewalttaten Anwendung finden, wäre es irreführend zu versuchen, die absoluten Rohdaten der einzelnen Länder miteinander zu vergleichen. Vielmehr kann eine sinnvollere Interpretation der verfügbaren Daten erreicht werden, indem die Daten desselben Landes über mehrere Jahre hinweg verglichen werden. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob für die in den Meldungen/Aufzeichnungen erfassten Daten über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten, die unter Anwendung derselben Datenerhebungsmechanismen erhoben wurden, im Jahresvergleich eine prozentuale Zunahme oder Abnahme zu verzeichnen ist.

Für sieben Mitgliedstaaten – Dänemark, Deutschland, Irland, Niederlande*, Österreich, Schweden und das VK –, die für die Jahre 2001, 2002 und 2003 Daten über Meldungen/Aufzeichnungen über rassistisch motivierte Straftaten zur Verfügung gestellt haben, können die Entwicklungen analysiert werden.

- * Sowohl Belgien als auch die Niederlande stellen Daten zur allgemeinen Diskriminierung bereit. Den Informationen der NFP zufolge liegt der Schwerpunkt bei den niederländischen Daten jedoch mehr auf 'rassistisch motivierter Gewalt', während die belgischen Daten eher allgemeiner Natur sind. Daher wurde entschieden, die belgischen Daten nicht in die Bestandsaufnahme der Entwicklungen aufzunehmen.

Entwicklungen im Jahresvergleich von 2001 bis 2003

Offizielle Meldungen/Aufzeichnungen über rassistische Straf- und Gewalttaten und damit verbundene Aktivitäten³

	(Veränderung in %) 2001-02	(Veränderung in %) 2002-03	(Veränderung in %) 2001-03
Österreich	- 11,9	- 6,2	- 17,4
Dänemark	- 41,4	- 23,5	- 55,2
Deutschland	- 12,2	- 10,5	- 21,4
Irland	+ 137,2	- 20,6	+ 88,4
Niederlande	+ 22,2	- 15,7	+ 3,0
Schweden	- 15,4	+ 2,1	- 13,6
VK ⁴	+ 2,4	- 9,7	- 7,6

Fünf der sieben Mitgliedstaaten haben im Zeitraum 2001 bis 2003 einen *allgemeinen Rückgang* der Meldungen/Aufzeichnungen über 'rassistisch motivierte Straftaten' und Gewalt (und der damit verbundenen Aktivitäten) verzeichnet.

Zwei der sieben Mitgliedstaaten haben im Zeitraum 2001 bis 2003 eine *allgemeine Zunahme* der Meldungen/Aufzeichnungen über 'rassistisch motivierte Straftaten' und Gewalt (und der damit verbundenen Aktivitäten) verzeichnet.

Die Beobachtung der Entwicklungen in den für die einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Daten führt zu zuverlässigeren Ergebnissen als der Versuch, die unterschiedlichen Datenreihen der Mitgliedstaaten miteinander zu vergleichen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass prozentuale Veränderungen zwar auf eine tatsächliche Zunahme oder Abnahme der Vorfälle rassistischer Straf- und Gewalttaten hinweisen, jedoch ebenfalls auf Änderungen in den Erfassungsverfahren zurückzuführen sein können. Andererseits ist es möglich, dass Mitgliedstaaten mit dauerhaft niedrigen absoluten Zahlen, wie beispielsweise Dänemark und Irland, aufgrund einiger weniger Vorfälle eine drastische prozentuale Zunahme oder Abnahme der Meldungen/Aufzeichnungen über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten verzeichnen.

³ Die in dieser Tabelle enthaltenen Daten lassen **keinen** Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten zu. Die ursprünglichen Quellen werden im Anhang zu dieser Zusammenfassung sowie im Hauptbericht genannt. Für jeden Mitgliedstaat wurden die höchsten verfügbaren offiziellen Zahlen angesetzt.

⁴ Daten für England und Wales.

Inoffizielle Datenerhebung

Während nur wenige Mitgliedstaaten über offizielle Datenerhebungsmechanismen verfügen, gibt es in den meisten Ländern mehrere inoffizielle Datenerhebungsmechanismen oder Forschungsaktivitäten zu rassistischen Gewalt- und Straftaten. Beispielsweise gibt es in **Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Österreich, Spanien und Schweden** einige alternative Informationsquellen für rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten. In **Luxemburg** fehlen inoffizielle Daten über rassistische Straf- und Gewalttaten, die in Ermangelung umfassender offizieller Daten eine wertvolle Informationsquelle darstellen könnten.

Der Großteil der inoffiziellen Informationen wird von spezialisierten NRO bereitgestellt, die sich mit der Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten befassen. Da solche NRO lediglich über beschränkte Ressourcen verfügen, ist ihre Datenerhebung in der Regel begrenzt und oft qualitativer Natur. Gewöhnlich werden Vorfälle entweder direkt an die NRO gemeldet, oder diese sammeln beschreibende Medienberichte über entsprechende Vorfälle. In den Ländern, in denen offizielle Datenquellen fehlen oder nur ein Teil der Daten erfasst wird, spielen NRO jedoch eine wesentliche Rolle bei der Beleuchtung der Problematik und Natur rassistischer Straf- und Gewalttaten.

Im Unterschied zu den oben genannten Mitgliedstaaten verfügen **Dänemark, Deutschland, die Niederlande, Finnland und das Vereinigte Königreich** sämtlich über eine ganze Reihe inoffizieller Datenquellen über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten, wobei die Forschungen zum Teil bereits seit mehreren Jahre durchgeführt werden. In diesen Ländern werden von NRO und Hochschulwissenschaftlern sowohl quantitative als auch qualitative Informationen über die Erfahrungen von ausländischen Staatsangehörigen und anderen gefährdeten Minderheiten mit rassistischer Viktimisierung bereitgestellt. Ein wichtiges Instrument, das in einigen dieser Länder Anwendung findet, ist die 'Opferbefragung'. Dabei werden bei Personstichproben direkt die Erfahrungen mit Viktimisierung über einen bestimmten Zeitraum erfragt. Mit Hilfe dieses Instruments kann daher ein genaueres Bild von rassistischer Viktimisierung gewonnen werden als durch offizielle Polizeistatistiken.

Auf der Grundlage der oben genannten Feststellungen lassen sich die inoffiziellen Mechanismen zur Erhebung von Strafverfolgungsdaten über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten (und der damit verbundenen Aktivitäten) den folgenden allgemeinen Kategorien zuordnen:

Inoffizielle Datenerhebungen und Forschungen über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten

Unzureichende inoffizielle Datenquellen	Einige inoffizielle Datenquellen	Eine Vielzahl inoffizieller Datenquellen
Luxemburg	Österreich	Dänemark
	Belgien	Finnland
	Frankreich	Deutschland
	Griechenland	Niederlande
	Irland	VK
	Italien	
	Portugal	
	Spanien	
	Schweden	

Wer sind die Opfer? Wer sind die Täter?

Bei den verfügbaren offiziellen Daten werden die Opfer tendenziell nach ihrer Staatsangehörigkeit kategorisiert. In einigen wenigen Mitgliedstaaten werden die Meldungen über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten anhand der Religionszugehörigkeit klassifiziert, wie beispielsweise antisemitische oder antimuslimische Vorfälle.

Inoffizielle Datenquellen wie NRO-Berichte und Forschungsstudien stellen tendenziell detailliertere Informationen über die Merkmale der Opfer und zuweilen auch der Täter bereit als offizielle Datenquellen.

Anhand der zusammenfassenden Auswertung der Ergebnisse aus offiziellen und inoffiziellen Forschungen können die folgenden allgemeinen Feststellungen abstrahiert werden:

Als am meisten gefährdet wurden (in alphabetischer Reihenfolge) die folgenden Gruppen ermittelt: ethnische Minderheiten innerhalb der Landesbevölkerung; Flüchtlinge/Asylbewerber; illegale Einwanderer; Juden; Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien; Muslime; Nordafrikaner; Roma/Sinti/'Zigeuner'.

Die wichtigsten Tätergruppen sind oftmals: junge Männer, Mitglieder extremistischer, politisch motivierter Organisationen *und* andere, die nicht Mitglieder solcher Gruppierungen sind.

Aus einigen der jüngsten NFP-Berichte – **aus Frankreich, den Niederlanden und Schweden** – geht hervor, dass die Mehrheit der rassistisch motivierten Straf- und

Gewalttaten nicht extremistischen Gruppierungen zugeordnet werden kann. Es ist zwar denkbar, dass extremistische Gruppierungen ihre Aktivitäten sorgfältiger verschleiern, ebenso ist es jedoch möglich, dass in zunehmendem Maße rassistische Straf- und Gewalttaten von Personen verübt werden, die nicht notwendigerweise solchen Gruppen angehören. Daher müssen alle wichtigen Entwicklungen in den Berichten über rassistische Straf- und Gewalttaten, die bestimmten Personen oder Gruppierungen zugeordnet werden können, sorgfältig beobachtet werden, insbesondere im Hinblick auf Ereignisse aus der jüngsten Vergangenheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, die rassistische Aktivitäten auslösen können.

HINDERNISSE FÜR EINE WIRKSAME DATENERHEBUNG

Eine wirksame Datenerhebung über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten wird in erster Linie durch deren unvollständige Meldung und Erfassung behindert. Während viele Mitgliedstaaten Initiativen durchführen, die bewährte Verfahren einbeziehen, um rassistische Straf- und Gewalttaten zu bekämpfen – von gesetzlichen und praxisorientierten Strafverfolgungsmaßnahmen bis hin zu Maßnahmen im Bereich der opferorientierten Justiz auf Gemeinschaftsebene – ist es aufgrund des allgemeinen Mangels an umfassenden und zuverlässigen Daten nicht möglich, Ausmaß und Art des Problems genau zu erfassen und zu deuten und entsprechend zu entscheiden, wie es wirksam bekämpft werden kann.

Eine Reihe von Faktoren kann als Erklärung herangezogen werden, warum einige Mitgliedstaaten offizielle Daten über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten erheben und einige nicht. Dies ist unter anderem davon abhängig, ob die Opfer von Straftaten und insbesondere die Opfer rassistischer Straftaten im Brennpunkt von Politik und Gesellschaft stehen; ob in Politik und Gesellschaft das Bewusstsein für ethnische Minderheiten und ausländische Staatsbürger als soziales Problem geschärft ist; ob es eine starke NRO-Bewegung gibt, die Initiativen gegen rassistische Straftaten und *für* die Opfer befördern und unterstützen kann; ob die Polizei gehalten ist, als Dienstleister für die Opfer von Straftaten und insbesondere für die Opfer rassistisch motivierter Straftaten aufzutreten; und schließlich davon, ob ein Mitgliedstaat bereits über langjährige Erfahrung im Bereich der Datenerhebung verfügt.

Ein Schlüsselement hierbei ist, ob die Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten das Gefühl haben, dass sie sich an die Polizei wenden können, um eine Viktimisierung zu melden. Wenn die Polizei die Opfer proaktiv ermutigt, Vorfälle zu melden, werden diese wahrscheinlich eher dazu bereit sein, was vermutlich einen Anstieg der Zahl der gemeldeten Vorfälle zur Folge hätte. Die Polizei kann jedoch Vorfälle nur dann als rassistisch motiviert melden, wenn dies in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Wenn Menschen Vorfälle rassistischer Gewalt melden, können diese Informationen nur dann in ein Datenerfassungssystem Eingang finden, wenn gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eine Einstufung der Vorfälle als 'rassistisch' oder 'rassistisch motiviert' vorgesehen ist.

Ferner wird die offizielle Datenerhebung über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten dadurch erschwert, dass in den meisten Mitgliedstaaten Datenerhebungen im Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft einer Person fehlen oder sogar vollständig verboten sind. Dies erfolgt häufig unter Berufung auf den Datenschutz (vgl. Abschnitt 2.4 des Hauptberichts). Aufgrund ihrer Geschichte haben einige Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Österreich und Deutschland, neben den erwähnten, sich auf die Datenerhebung nachteilig auswirkenden Faktoren beschlossen, Datenerhebungen über die ethnische Herkunft zu untersagen, da man befürchtet, dass diese Informationen nicht gegen, sondern vielmehr für diskriminierende Zwecke verwendet werden könnten. Während in einigen Mitgliedstaaten Daten über ausländische Staatsbürger (als Nicht-Inländer) vorliegen, werden in praktisch keinem EU-Mitgliedstaat die Erfahrungen von Staatsbürgern, die ebenfalls ethnischen Minderheiten angehören, bei der Erhebung von Strafverfolgungsdaten erfasst.

Dieser Mangel an Daten stellt nicht nur für den einzelnen Mitgliedstaat ein Problem dar, sondern auch für die EU und ihre Einrichtungen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, das Problem rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten zu bekämpfen und zu bewältigen. Idealerweise sollten Daten erhoben werden, die einen vergleichenden Überblick über das Problem rassistischer Straf- und Gewalttaten in allen Mitgliedstaaten ermöglichen. Da die Mitgliedstaaten, sofern sie Daten erheben, unterschiedliche Instrumente und Kategorien verwenden, sind die Daten jedoch derzeit nicht vergleichbar. Stattdessen kann gegenwärtig nur versucht werden, eine vergleichende Analyse der vorhandenen Daten auf der Grundlage unterschiedlicher Datenerhebungsmechanismen durchzuführen. Derzeit führt das RAXEN-Datenerhebungsnetz der EUMC eine solche vergleichende Analyse auf der Grundlage verschiedener Informationen durch, die von einzelnen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

EMPFEHLUNGEN

Es kann eine Reihe von Empfehlungen vorgeschlagen werden, um die Verfügbarkeit von Informationen zu verbessern und damit eine wirksamere Bekämpfung des Problems rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten in der EU zu erreichen. Dazu gehören sowohl langfristige Empfehlungen, die als anzustrebende goldene Regeln für die Mitgliedstaaten betrachtet werden können, als auch kurzfristige Empfehlungen, die den Mitgliedstaaten auf kurze Sicht praktikable Lösungen für den Umgang mit rassistischen Straf- und Gewalttaten und Maßnahmen für deren Bekämpfung bieten.

Zu diesen Empfehlungen könnte beispielsweise das langfristige Ziel einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften und der Datenerhebungen zu rassistischen Straf- und Gewalttaten in allen EU-Mitgliedstaaten gehören. Demgegenüber könnten kurzfristige Empfehlungen die Schaffung oder Verbesserung von Rechtsvorschriften und Erhebungen von Strafverfolgungsdaten über rassistische Straf- und Gewalttaten auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten vorsehen. Da es in den meisten Mitgliedstaaten weder wirksame Rechtsvorschriften noch angemessene Datenerhebungsmechanismen gibt, könnten sich selbst diese kurzfristigen Empfehlungen als zu ehrgeizig erweisen.

Außerdem setzen alle Versuche, die Reaktionen des Gesetzgebers, der Strafjustizbehörden und der Zivilgesellschaft auf rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten zu verändern, die Festlegung bewährter Verfahren in diesem Bereich voraus. Dies bedingt nicht die Beschreibung von Tätigkeiten, die – zumeist durch ihre Initiatoren – als 'erfolgreich' eingestuft wurden, sondern vielmehr eine sorgfältige Analyse der Initiativen des Gesetzgebers, der Strafjustizbehörden und der Zivilgesellschaft im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Bekämpfung rassistischer Straf- und Gewalttaten sowie bei der Unterstützung der Opfer. In dieser Hinsicht **zeigen die Ergebnisse dieses Berichts insgesamt, dass es in den Mitgliedstaaten, die über umfassende Datenerhebungsmechanismen zur Beobachtung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten verfügen, in der Regel auch eine Reihe fortschrittlicher Initiativen sowohl für die Bekämpfung des Problems als auch für die Unterstützung der Opfer gibt.**

Die EU-Mitgliedstaaten könnten mehr über wirksame Maßnahmen gegen rassistische Gewalt lernen, wenn sie Zugang zu Informationen über ähnliche Projekte in anderen Landesteilen oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten. Kernstück dieses Austauschs bewährter Verfahren ist die Bereitschaft von Behörden zum Informationsaustausch sowohl über positive als auch über negative Erfahrungen. Dies kann nur erreicht werden, wenn Systeme vorhanden sind, die die Überwachung von sowie den Informationsaustausch über Ausmaß und Art rassistisch motivierter Gewalt und der entsprechenden Maßnahmen ermöglichen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des in dem Bericht dargestellten vergleichenden Überblicks zu rassistischer Gewalt in den bisherigen 15 EU-Mitgliedstaaten werden die folgenden wichtigsten Empfehlungen ausgesprochen:

Rechtsvorschriften und Datenerhebung – Verbesserung der Mechanismen

RAHMENEMPFEHLUNGEN (LANGFRISTIG):

- **Billigung der Datenerhebung über ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit, die eine Erfassung von Fällen rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten gegen nationale Minderheiten ermöglicht**
- **Harmonisierung der Rechtsvorschriften über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten in den EU-Mitgliedstaaten**

Dies setzt die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁵ voraus. Mit der Annahme dieses Vorschlags würde eindeutig ein Rahmen geschaffen, um rassistisch/fremdenfeindlich motivierte Gewalt als strafbar einzustufen. Ferner müsste dann die rassistische/fremdenfeindliche Motivation als erschwerender Umstand berücksichtigt werden, was eine verschärfte Festlegung des Strafmaßes ermöglichen würde.

Ein wichtiges Ziel des Rahmenbeschlusses ist die Verstärkung der strafrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf eine Angleichung der Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend rassistische und fremdenfeindliche Straftaten.

Durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in den Mitgliedstaaten könnte die Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten EU-weit verbessert werden. Eine weitere Empfehlung wäre also die

- **Harmonisierung der Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten in den EU-Mitgliedstaaten.**

PRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN (KURZFRISTIG):

Die praktischen Empfehlungen sehen schwerpunktmäßig eine vergleichende Analyse der vorhandenen Daten vor.

In den praktischen Empfehlungen für die Datenerhebung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass unterschiedliche Datenreihen eine valide Basis für eine **vergleichende Analyse** darstellen können.

Die Datenerhebungsmechanismen und vergleichenden Forschungsberichte des RAXEN-Netzes der EUMC basieren weitgehend auf einer vergleichenden

⁵ KOM (2001) 664 endg. – Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Analyse unterschiedlicher Datenreihen. Wenngleich direkt vergleichbare Daten nicht zur Verfügung stehen, sollte die Validität dieses Verfahrens nicht unterschätzt werden.

Wenn statt der Gewinnung direkt vergleichbarer Daten eine vergleichende Analyse unterschiedlicher Datenquellen angestrebt wird, werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- **Verabschiedung oder Verbesserung von Rechtsvorschriften über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten in allen EU-Mitgliedstaaten**
- **Schaffung oder Vervollkommnung von Mechanismen zur Erhebung von Strafverfolgungsdaten über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten in allen EU-Mitgliedstaaten**

Außerdem können alternative Mechanismen für die Erhebung von Daten über rassistische Straf- und Gewalttaten in Betracht gezogen werden, die außerhalb des Rahmens von Strafrecht und Strafverfolgung stehen. In diesem Zusammenhang kann folgende Empfehlung ausgesprochen werden:

- **Entwicklung von Opferbefragungen**

Im Zuge dieser Untersuchungen wird die Bevölkerung stichprobenartig direkt nach ihren Erfahrungen mit Viktimisierung befragt, wobei auch Fragen über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten einbezogen werden können.

Bei Opferbefragungen können detaillierte Daten über die Merkmale der Opfer sowie Daten zur wiederholten Viktimisierung erhoben werden (vgl. Hauptbericht, Kapitel 3). Solange die Befragten anonym bleiben und auf der Basis von Gruppenmerkmalen ein allgemeines Bild von der Viktimisierung vermittelt wird, können datenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt werden (vgl. Abschnitt 2.4 im Hauptbericht).

Opferbefragungen sind quantitative Datenerhebungsinstrumente, die eine vergleichende Datenanalyse ermöglichen, wenn in den verschiedenen Ländern immer derselbe Fragebogen verwendet wird. Opferbefragungen können außerdem zur Beobachtung von Entwicklungen im Zeitverlauf herangezogen werden, wenn jedes Jahr dieselbe Umfrage durchgeführt wird.

In diesem Zusammenhang kann folgende Empfehlung ausgesprochen werden:

- **Förderung der Forschungsarbeiten von NRO und Hochschulwissenschaftlern über Ausmaß und Art rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten**

Besonderes Augenmerk sollte auf die qualitative Forschung gerichtet werden, die sich auf die Merkmale von Opfern und Tätern konzentriert und die Umsetzung von strafgerichtlichen und nicht-strafgerichtlichen Maßnahmen kritisch untersucht.

Im Zuge der Forschungsarbeiten kann auch die Erfahrung mit rassistischer Viktimisierung als Teil eines fortlaufenden Prozesses kontinuierlicher rassistisch motivierter Belästigung/Bedrohung/Viktimisierung untersucht werden.

Eine gründliche Erhebung quantitativer und qualitativer Daten aus einer Reihe von Quellen kann dazu beitragen, eine präzisere Vorstellung von Ausmaß und Art rassistisch motivierter Gewalt zu erhalten.

Vor allem wird es mit Hilfe einer verbesserten Datenerhebung möglich sein, die Merkmale von Täter- und Opfergruppen präziser zu ermitteln und somit festzustellen, ob die Maßnahmen der Strafjustizbehörden gegen rassistisch motivierte Gewalt auf die richtigen Zielgruppen ausgerichtet sind.

Entwicklung wirksamer strafgerichtlicher und nicht-strafgerichtlicher Maßnahmen

Wirksamkeit und Erfolg rechtlicher und strafgerichtlicher Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten können nur dann bewertet werden, wenn entsprechende Mechanismen zur Verfügung stehen. In den Mitgliedstaaten müssen umfassende Kriterien für bewährte Verfahren festgelegt werden, um eine subjektive Bewertung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Bisher sind solche kritischen Berichte über Initiativen, die bewährte Verfahren einbeziehen, in den meisten Mitgliedstaaten sehr selten.

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN:

- **Festlegung harmonisierter EU-weiter Kriterien für bewährte Verfahren, die es ermöglichen, die Umsetzung und den Erfolg unterschiedlicher strafgerichtlicher und nicht-strafgerichtlicher Initiativen zu bewerten, die die Beobachtung und Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten sowie die diesbezüglichen Maßnahmen zum Ziel haben**
- **Entwicklung harmonisierter, EU-weiter Kriterien für bewährte Verfahren im Hinblick auf: Rechtsvorschriften; Strafverfolgungspraxis; Maßnahmen von NRO; wissenschaftliche Forschung**

Mit den oben genannten Empfehlungen soll festgestellt werden, ob Rechtsvorschriften und praktische Initiativen positive Auswirkungen auf die Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten haben.

Sie setzen Monitoring-Mechanismen voraus, die schwierige Fragen beispielsweise im Hinblick auf die folgenden Punkte untersuchen:

- Auswirkungen der Initiativen auf rassistisch motivierte Straftaten und die Rückfälligkeit der Täter;
- Auswirkungen der Initiativen auf die Opfer rassistisch motivierter Straftaten;
- Auswirkungen neuer Rechtsvorschriften auf die Strafbemessung;
- Verhältnis zwischen der Zahl der berichteten Fälle und der geringeren Zahl der Fälle, in denen erfolgreich Anklage erhoben und eine Strafe verhängt wurde.

PRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN (KURZFRISTIG):

Wie die Versuche zur Harmonisierung des Strafrechts durch den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, gestaltet sich auch die Entwicklung harmonisierter Kriterien für bewährte Verfahren alles andere als einfach. Da jeder Mitgliedstaat über eine eigene soziale Tradition und eigene Ansätze für soziale Probleme und auch für rassistisch motivierte Gewalt verfügt, ist es schwierig,

sich auf einheitliche Kriterien für bewährte Verfahren zu einigen. Daher könnte in den praktischen Empfehlungen Folgendes vorgeschlagen werden:

- **Entwicklung und Umsetzung von Kriterien für bewährte Verfahren auf nationaler Ebene**

Dabei sollte es sich um allgemeine 'goldene Regeln' handeln, auf die in jeder Phase der Entwicklung, der Durchführung und des Follow-up von Projekten zurückgegriffen wird.

Nationale Standards sollten den Beschränkungen und Möglichkeiten Rechnung tragen, die sich aus der Rechtskultur und Geschichte der einzelnen Mitgliedstaaten ergeben.

- **Entwicklung und Umsetzung von Kriterien für bewährte Verfahren auf Ebene der einzelnen Projekte**

Jedes Projekt sollte Leitlinien für bewährte Verfahren einschließen, auf die in jeder Phase der Projektentwicklung Bezug genommen wird.

- **Durchführung einer vergleichenden Analyse ähnlicher Projekte, beispielsweise Initiativen für Jugendprogramme zur Wiedereingliederung junger, rassistisch motivierter Straftäter oder polizeiliche Initiativen, um den Bedürfnissen der Opfer rassistisch motivierter Gewalt zu entsprechen**

Nach Möglichkeit sollten die Projekte aufeinander abgestimmt werden, um Vergleiche zu erleichtern. Diese Abstimmung kann auf der Grundlage von Gegenstand, Stichprobengruppe, Standort usw. erfolgen.

- **Stärkung der Rolle des Bürgerbeauftragten und anderer nationaler (sowohl öffentlicher als auch halböffentlicher) Beobachtungsstellen in der Datenerhebung, Meldung und Kommentierung von Vorfällen rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten**

Besonderes Augenmerk sollte auf die Rolle von Amtspersonen wie beispielsweise in Einwanderungsbehörden und Polizei im Hinblick auf ihre Haltung gegenüber rassistischer Gewalt und ihre Reaktion auf Vorfälle rassistischer Gewalt gelegt werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Annahme einiger der oben genannten Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten der EU eine erhebliche Verbesserung der in Europa verfügbaren Daten über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten sowie der entsprechenden Maßnahmen zur Folge hätte.

ANHANG

Offizielle Daten über rassistisch motivierte Straftaten und Diskriminierung

Ausmaß der von offiziellen Quellen der Mitgliedstaaten gemeldeten rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten (bzw. Daten über Diskriminierung, sofern keine anderen Daten zur Verfügung stehen)⁶

Mitgliedstaat	Datenquelle	Daten für 2001	Daten für 2002	Daten für 2003	Daten für 2004 Letzte verfügbare Informationen
Belgien	Zentrum für Chancengleichheit und für Rassismusbekämpfung (CEOOR) ⁷	1 246 Meldungen rassistisch motivierter Diskriminierung, die unter Umständen auch Gewalt einschließt	1 316 Meldungen rassistisch motivierter Diskriminierung, die unter Umständen auch Gewalt einschließt	1 827 Meldungen rassistisch motivierter Diskriminierung, die unter Umständen auch Gewalt einschließt	KEINE Daten verfügbar
Dänemark	Polizei PET (Ziviler Sicherheitsdienst Dänemarks)	65 Beschwerden über Hassreden oder rassistische Reden 116 Straftaten mit Verdacht auf rassistische Motivation	36 Beschwerden über Hassreden oder rassistische Reden 68 Straftaten mit Verdacht auf rassistische Motivation Davon (gemäß der RAXEN- Klassifizierung in PET- Kategorien): Brandstiftung 4; Belästigung 20; Vandalismus 19; Propaganda 8; Drohungen 8; Unruhen 1; physischer Angriff 8.	28 Beschwerden über Hassreden oder rassistische Reden 52 Straftaten mit Verdacht auf rassistische Motivation Davon (gemäß der RAXEN- Klassifizierung in PET- Kategorien): Brandstiftung 4; Belästigung 14; Vandalismus 9; Propaganda 12; Drohungen 9; physische Angriffe 8.	1. bis 3. Quartal 2004 24 Bis zum 23.11.2004 24

⁶ Die Angaben in dieser Tabelle lassen keinen direkten Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten zu, da sie aus unterschiedlichen Quellen stammen. Originalquelle: Berichte der NFP des RAXEN-Netzes 2001 bis 2004.

⁷ Das CEOOR gilt hier als 'halboffizielle' Einrichtung.

Fortsetzung der Tabelle	Datenquelle	Daten für 2001	Daten für 2002	Daten für 2003	Daten für 2004
Deutschland	Bundesamt für Verfassungsschutz Polizei	14 725 als 'politisch motivierte Kriminalität – rechts' erfasste Straftaten Keine Aufschlüsselung in RAXEN3	12 933 als 'politisch motivierte Kriminalität – rechts' erfasste Straftaten Davon 940 'Gewalttaten' Von diesen 12 933 Straftaten wurden 10 902 als 'extremistisch' klassifiziert, davon wiederum 772 als 'Gewalttaten mit extremistischer Motivation'. Von diesen 12 933 Straftaten waren 2 789 fremdenfeindlich motiviert, davon 512 Gewalttaten, und 1 594 antisemitisch motiviert, davon 30 Gewalttaten.	11 576 als 'politisch motivierte Kriminalität – rechts' erfasste Straftaten Davon 845 'Gewalttaten' Von diesen 11 576 Straftaten wurden 10 792 als 'extremistisch' klassifiziert, davon wiederum 759 als 'Gewalttaten mit extremistischer Motivation'. Von diesen 11 576 Straftaten waren 2 431 fremdenfeindlich motiviert, davon 465 Gewalttaten, und 1 226 antisemitisch motiviert, davon 38 Gewalttaten.	Januar bis Oktober 2004 6 474 als 'politisch motivierte Kriminalität – rechts' erfasste Straftaten. Davon waren 397 Gewalttaten. Von diesen 6 474 Straftaten waren 1 208 fremdenfeindlich motiviert, davon waren 208 Gewalttaten.
Griechenland	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten
Spanien	Guardia Civil (Polizei) Die Daten sind nicht öffentlich verfügbar und wurden nur auf Anfrage der NFP für 2000 und 2001 zur Verfügung gestellt.	66 rassistische oder fremdenfeindliche Vorfälle. Davon standen 37 im Zusammenhang mit körperlicher Gewalt, 14 mit Sachbeschädigung und 15 mit Beleidigungen und Drohungen.	KEINE Daten verfügbar	KEINE Daten verfügbar	KEINE Daten verfügbar

Fortsetzung der Tabelle	Datenquelle	Daten für 2001	Daten für 2002	Daten für 2003	Daten für 2004
Frankreich	Innenministerium	KEINE Daten verfügbar	<p>Insgesamt: 1 305 rassistisch, fremdenfeindlich <i>oder</i> antisemitisch motivierte Drohungen, Einschüchterungen und Gewalttaten. Davon waren 313 Gewalttaten.</p> <p>Von den 1 305 Drohungen/Gewalttaten waren 924 gegen die jüdische Gemeinde gerichtet. Von den 313 Gewalttaten waren 193 gegen die jüdische Gemeinde gerichtet.</p>	<p>Insgesamt: 828 rassistisch, fremdenfeindlich <i>oder</i> antisemitisch motivierte Drohungen, Einschüchterungen und Gewalttaten</p> <p>232 rassistisch, fremdenfeindlich <i>oder</i> antisemitisch motivierte Drohungen, Einschüchterungen und Gewalttaten. Davon waren 92 Gewalttaten.</p> <p>Außerdem waren 127 Gewalttaten und 469 Drohungen gegen die jüdische Gemeinde gerichtet.</p>	<p>Erstes Halbjahr 2004: Insgesamt: 89 rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch <i>oder</i> antimuslimisch motivierte Drohungen, Einschüchterungen und Gewalttaten</p> <p>256 rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Drohungen, Einschüchterungen und Gewalttaten. Davon waren 95 Gewalttaten.</p> <p>Außerdem waren 135 Gewalttaten und 375 Drohungen gegen die jüdische Gemeinde gerichtet.</p> <p>Außerdem waren 63 Drohungen, Einschüchterungen und Gewalttaten gegen die muslimische Gemeinde gerichtet.</p>
Irland	Polizei	43 Vorfälle mit 'rassistischer Motivation', davon 27 Gewalttaten	102 Vorfälle mit 'rassistischer Motivation', davon 80 Gewalttaten	81 Vorfälle mit 'rassistischer Motivation', davon 53 Gewalttaten	KEINE Daten verfügbar

Fortsetzung der Tabelle	Datenquelle	Daten für 2001	Daten für 2002	Daten für 2003	Daten für 2004
Italien	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten
Luxemburg	Polizei	16 Beschwerden über rassistisch motivierte Diskriminierung	11 Beschwerden über rassistisch motivierte Diskriminierung	KEINE Daten verfügbar	KEINE Daten verfügbar
Niederlande	Nationales Kompetenzzentrum gegen Diskriminierung (Landelijk Expertise Centrum Discriminatie, LECD)	198 Fälle von Diskriminierung, davon waren 167 verbale Äußerungen, 20 wurden von rechtsextremen Gruppierungen verübt	242 Fälle von Diskriminierung, davon waren 191 verbale Äußerungen, 8 wurden von rechtsextremen Gruppierungen verübt	204 Fälle von Diskriminierung, davon waren 154 verbale Äußerungen (keine weiteren Einzelheiten verfügbar)	KEINE Daten verfügbar
Österreich	Polizei Innenministerium Justizministerium	528 Beschwerden gegen Einzelpersonen im Zusammenhang mit einer Reihe rechtswidriger, rassistisch oder fremdenfeindlich motivierter Handlungen 335 Straftaten mit rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Motivation	465 Beschwerden gegen Einzelpersonen im Zusammenhang mit einer Reihe rechtswidriger, rassistisch oder fremdenfeindlich motivierter Handlungen 326 Straftaten mit rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Motivation	436 Beschwerden gegen Einzelpersonen im Zusammenhang mit einer Reihe rechtswidriger, rassistisch oder fremdenfeindlich motivierter Handlungen 299 Straftaten mit rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Motivation	KEINE Daten verfügbar
Portugal	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten	KEINE offiziellen Daten

Fortsetzung der Tabelle	Datenquelle	Daten für 2001	Daten für 2002	Daten für 2003	Daten für 2004
Finnland	Polizei	448 gemeldete Straftaten gegen Ausländer oder Minderheiten, die mit einem rassistischen Motiv in Verbindung gebracht wurden. KEINE Daten verfügbar	3 367 gemeldete Straftaten gegen Ausländer oder ethnische Minderheiten, davon 367 mit rassistischer Motivation. Von diesen rassistisch motivierten Straftaten standen 38 % in Zusammenhang mit körperlicher Gewalt und versuchter Gewalt und 18 % mit Sachbeschädigung und anderen Störungen.	KEINE Daten verfügbar	KEINE Daten verfügbar
Schweden	Schwedische Sicherheitspolizei	2 670 fremdenfeindlich motivierte Straftaten (ohne antisemitische Straftaten). Davon: 25 Fälle schweren tätlichen Angriffs; 409 Fälle tätlichen Angriffs; 1 038 Fälle von Bedrohung oder Belästigung; 134 Fälle von Vandalismus; 74 Fälle von Wandschmierereien. 115 antisemitisch motivierte Straftaten. Davon: 1 Fall schweren tätlichen Angriffs; 7 Fälle tätlichen Angriffs; 41 Fälle von Bedrohung oder Belästigung; 8 Fälle von Vandalismus; 12 Fälle von Wandschmierereien.	2 260 fremdenfeindlich motivierte Straftaten. Davon: 1 Mord; 16 Fälle schweren tätlichen Angriffs; 334 Fälle tätlichen Angriffs; 855 Fälle von Bedrohung oder Belästigung; 73 Fälle von Vandalismus; 58 Fälle von Wandschmierereien. 131 antisemitisch motivierte Straftaten. Davon: 1 Fall schweren tätlichen Angriffs; 5 Fälle tätlichen Angriffs; 47 Fälle von Bedrohung oder Belästigung; 11 Fälle von Vandalismus; 10 Fälle von Wandschmierereien.	2 308 fremdenfeindlich motivierte Straftaten. Davon: 27 Fälle schweren tätlichen Angriffs; 356 Fälle tätlichen Angriffs; 878 Fälle von Bedrohung oder Belästigung; 101 Fälle von Vandalismus; 64 Fälle von Wandschmierereien. 128 antisemitisch motivierte Straftaten. Davon: 3 Fälle tätlichen Angriffs; 35 Fälle von Bedrohung oder Belästigung; 9 Fälle von Vandalismus; 10 Fälle von Wandschmierereien.	KEINE Daten verfügbar

Fortsetzung der Tabelle	Datenquelle	Daten für 2001	Daten für 2002	Daten für 2003	Daten für 2004
Vereinigtes Königreich (Daten für England und Wales)	Polizei/CPS/Innenministerium Ermittlungsbehörde der Staatsanwaltschaft (Crown Prosecution Service – CPS)/Innenministerium	<p>Daten für den Zeitraum 2000-2001</p> <p>53 092 rassistisch motivierte Vorfälle, die der Polizei <u>gemeldet</u> wurden</p> <p>25 116 rassistisch motivierte Vorfälle, die von der Polizei <u>erfasst</u> wurden</p> <p>Davon rassistisch motivierte Übergriffe: 3 176 Fälle von Körperverletzung; 12 468 Fälle von Belästigung; 4 711 Fälle allgemeinen tätlichen Angriffs; 1 765 Fälle krimineller Beschädigung von Wohnungen; 985 Fälle krimineller Beschädigung anderer Gebäude; 1 399 Fälle krimineller Beschädigung von Fahrzeugen; 612 Fälle anderer krimineller Beschädigungen.</p>	<p>Daten für den Zeitraum 2001-2002</p> <p>54 370 rassistisch motivierte Vorfälle, die der Polizei <u>gemeldet</u> wurden</p> <p>30 084 rassistisch motivierte Vorfälle, die von der Polizei <u>erfasst</u> wurden</p> <p>Davon rassistisch motivierte Übergriffe: 3 463 Fälle von Körperverletzung; 14 975 Fälle von Belästigung; 5 164 Fälle allgemeinen tätlichen Angriffs; 2 228 Fälle krimineller Beschädigung von Wohnungen; 1 547 Fälle krimineller Beschädigung anderer Gebäude; 1 885 Fälle krimineller Beschädigung von Fahrzeugen; 822 Fälle anderer krimineller Beschädigungen.</p>	<p>Daten für den Zeitraum 2002-2003</p> <p>49 078 rassistisch motivierte Vorfälle, die der Polizei <u>gemeldet</u> wurden</p> <p>31 035 rassistisch oder religiös motivierte Vorfälle, die von der Polizei <u>erfasst</u> wurden</p> <p>Davon rassistisch oder religiös motivierte Übergriffe: 4 352 Fälle von Körperverletzung; 16 696 Fälle von Belästigung; 4 491 Fälle allgemeinen tätlichen Angriffs; 2 044 Fälle krimineller Beschädigung von Wohnungen; 1 152 Fälle krimineller Beschädigung anderer Gebäude; 1 524 Fälle krimineller Beschädigung von Fahrzeugen; 776 Fälle anderer krimineller Beschädigungen.</p>	<p>Daten für den Zeitraum 2003-2004</p> <p>52 694 rassistisch motivierte Vorfälle, die der Polizei <u>gemeldet</u> wurden</p> <p>35 022 rassistisch oder religiös motivierte Vorfälle, die von der Polizei <u>erfasst</u> wurden</p> <p>Davon rassistisch oder religiös motivierte Übergriffe: 4 840 Fälle von Körperverletzung; 20 584 Fälle von Belästigung; 4 017 Fälle allgemeinen tätlichen Angriffs; 1 981 Fälle krimineller Beschädigung von Wohnungen; 1 162 Fälle krimineller Beschädigung anderer Gebäude; 1 602 Fälle krimineller Beschädigung von Fahrzeugen; 836 Fälle anderer krimineller Beschädigungen.</p>

	CPS		In 2 674 Fällen wurden den Beklagten rassistische Motive vorgeworfen.	In 3 116 Fällen wurden den Beklagten rassistische Motive vorgeworfen.	
	Innenministerium	2 120 rassistisch motivierte Vorfälle in <u>Gefängnissen</u>	4 597 rassistisch motivierte Vorfälle in <u>Gefängnissen</u>	5 784 rassistisch motivierte Vorfälle in <u>Gefängnissen</u>	

